

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem und Ziel

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2004;
- Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften auf dem gewerblichen Sektor:
 - Aufhebung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Usbekistan
 - Einführung eines Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.
- Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor:
 - Einführung von besonderen Maßnahmen für den Markt von Ethylalkohol
 - Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
 - Berücksichtigung der Gemeinsamen Marktorganisation für Anhang I Erzeugnisse (hier: Tiere und Fleisch von bestimmten Tieren).

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Republik Usbekistan entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation entstehen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Erteilung von Überwachungsdokumenten und Ausführbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die Berücksichtigung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie durch die Einführung besonderer Maßnahmen für den Markt von Ethylalkohol entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung betroffenen Textilwaren sowie der von der Änderung betroffenen Stahlerzeugnisse und landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

Berlin, den 16. Januar 2004

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 143 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BAnz. S. 26 681), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2003 (BAnz. S. 19 917), erhält die aus dem Anhang¹⁾ zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁾ Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 31. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet worden ist.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 148. Verordnung wird die Einfuhrliste neu gefasst; berücksichtigt werden Änderungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften.

Mit der Verordnung wird die Einfuhrliste darüber hinaus in ihrer Struktur an die Kombinierte Nomenklatur der EG und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2004 angepasst. Berücksichtigung finden sektorale Vereinfachungen, die aus dem SLIM-Projekt (Simpler Legislation for the Internal Market) resultieren.

Die Gliederung von Warenpositionen musste gegenüber der bis Ende 2003 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden, um (technische) Anpassungen an die sich verändernden Handelsströme vorzunehmen. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Anpassungen auf dem gewerblichen Sektor betreffen die Einfuhr von Textilwaren sowie Stahlerzeugnissen:

Liberalisierungen ergeben sich für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Usbekistan; nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Usbekistan bestehenden Textilabkommen sind Höchstmengen für Textilwaren der Kategorie 2 im Jahr 2004 nicht mehr vorgesehen.

Berücksichtigung findet die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.

Anpassungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor beziehen sich auf die Einführung von besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol: die für landwirtschaftliche Erzeugnisse beabsichtigte Einführung einer Lizenzpflicht wird erst mit Erlass der Durchführungsverordnung in Kraft treten können.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur werden im EU-Recht vorgesehene Angaben zur Verbraucherinformation, d.h. Handelsbezeichnung, Produktionsmethode und Fanggebiet berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Gemeinsame Marktorganisation für Anhang I Erzeugnisse (hier: Tiere und Fleisch von bestimmten Tieren) sowie aus Gründen der Klarstellung in der Einfuhrliste die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen nachvollzogen.

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Republik Usbekistan entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation entstehen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Ertei-

lung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die Berücksichtigung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie durch die Einführung besonderer Maßnahmen für den Markt von Ethylalkohol entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung betroffenen Textilwaren sowie der von der Änderung betroffenen Stahlerzeugnisse und landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Artikel 1

1. In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird die bisherige Regelung in Ziffer 3 zur Zollunion der EU mit der Türkei, Andorra und San Marino auf die Einfuhr von Waren aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beschränkt. Die Ausnahme, nach der ehemalige EGKS Produkte nicht der Genehmigungsfreiheit im Rahmen der Zollunion zwischen der Türkei sowie San Marino und der Europäischen Union unterliegen, wird nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrages nunmehr durch eine Anknüpfung an die Zuständigkeitsbereiche für gewerbliche Waren (vgl. in der Anwendung der Einfuhrliste Ziffer 2 letzter Absatz) geregelt: Die ehemaligen EGKS-Erzeugnisse werden künftig in den Zuständigkeitsbereichen 01 und 03 gebündelt. Dadurch, dass die Hinweise zur Anwendung nur auf Waren der Zuständigkeitsbereiche 02 und 04 bis 20 Bezug nehmen, werden die ehemaligen EGKS-Erzeugnisse mit den Zuständigkeitsbereichen 01 und 03 vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen. Es wird klargestellt, dass das Genehmigungserfordernis für Waren der Zuständigkeitsbereiche 01 und 03 nur Waren mit Drittlandsursprung aus dem freien Verkehr oder mit Ursprung in San Marinos

und der Türkei betrifft, wenn die Einfuhr nach Ziffer 3, Satz 1, 2. Halbsatz genehmigungspflichtig ist.

2. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

- a) Anmerkung 3 berücksichtigt die Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation (Handelsbezeichnung, Produktionsmethode und Fanggebiet) für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 278 S. 6).
- b) In Anmerkung 8 wird das im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Faserflachs und -hanf vorgesehene besondere Formblatt für Einfuhrlizenzen für Rohhanf und Hanfsamen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 16) i. V. m. der Verordnung (EG) 1093/2001 der Kommission vom 1. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 150 S. 17) und der Verordnung (EG) Nr. 651/2002 der Kommission vom 16. April 2002 (ABl. EG Nr. L 101 S. 3), berücksichtigt.
- c) In Anmerkung 11 werden aus Gründen der Klarstellung Qualitätsnormen für bestimmte nicht gereifte Bananen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16. September 1994 (ABl. EG Nr. L 245 S. 6) berücksichtigt.
- d) In Anmerkung 50 wird die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation vorgesehen. Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1500/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1).

3. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

- a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angepasst.

Insbesondere für Eisen- und Stahlerzeugnisse werden umfangreiche sektorale Vereinfachungen berücksichtigt, die aus dem SLIM-Projekt resultieren. Um aber den handelspolitischen Maßnahmen wie Genehmigungs- oder Überwachungserfordernissen aus den einschlägigen EU-Regelungen im vorgesehenen Umfang Rechnung tragen zu können, mussten in begrenztem Umfang nationale Untergliederungen analog zur Untergliederung im Zolltarif/TARIC eingefügt werden.

- b) Berücksichtigung findet die Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 278 S. 6) mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Die Einfuhr ist danach nur dann genehmigungsfrei zulässig, wenn die zur Verbraucherinformation in der Verordnung festgelegten Angaben (Handelsbezeichnung, Produktionsmethode und Fanggebiet) enthalten sind. Die betroffenen Erzeugnisse des Kapitels 3 der Einfuhrliste, d. h. alle Warennummern mit Ausnahme der

Zierfische, werden mit dem Anmerkungshinweis 3 gekennzeichnet.

- c) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 16) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 der Kommission vom 1. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 150 S. 17) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 18) und der Verordnung (EG) Nr. 651/2002 der Kommission vom 16. April 2002 (ABl. EG Nr. L 101 S. 3), wurde eine Gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf eingeführt. Entsprechend dieser Marktorganisation wird in der Einfuhrliste ein Lizenzanfordernis bei der Einfuhr von Rohhanf der Warennummer 5302 10 00 vorgesehen. Darüber hinaus wird bei dieser Warennummer und bei den Warennummern 1207 99 20 und 1207 99 91 (Hanfsamen) für die Einfuhrlizenz das besondere Formblatt gemäß Anmerkungshinweis 8 berücksichtigt.

Zusätzlich zur bisherigen Zuständigkeit für die Einfuhr von Hanfsamen wird der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Zuständigkeit zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohhanf zugewiesen.

- d) Berücksichtigung findet die Verordnung (EG) Nr. 1272/2002 der Kommission vom 12. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 184 S. 7) zur Anpassung der Codes und Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 aufgelistet sind. Die Einfuhr von bestimmten Tieren und Fleisch von bestimmten Tieren in den Kapiteln 1 und 2 der Einfuhrliste unterfällt danach der Marktorganisation für Anhang I Erzeugnisse und wird entsprechend mit dem Hinweis MO 2 gekennzeichnet.
- e) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Gemeinsame Marktorganisation für Bananen vorgesehen. Diese Marktorganisation, insbesondere die für frische Bananen vorgesehene Lizenzpflicht, wird aus Gründen der Klarstellung in der Einfuhrliste berücksichtigt.
- f) Berücksichtigung findet die Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates vom 8. April 2003 (ABl. EU Nr. L 97 S. 6) mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. Für Ethylalkohol wird danach ein Rahmen besonderer Maßnahmen festgelegt, der der Erhebung und Analyse von Wirtschaftsdaten bzw. statistischen Angaben zum Zweck der Marktbeobachtung dient. Die für Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs beabsichtigte Einführung einer Lizenzpflicht wird erst mit Erlass der bereits im Entwurf vorliegenden Durchführungsverordnung in Kraft treten. Die Zuständigkeit für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, d. h. die Erteilung der Lizenzen wird auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhält die Zuständigkeit für nicht landwirtschaftlichen Ethylalkohol.

- g) Nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Usbekistan bestehenden Textilabkommen – vgl. Beschluss des Rates vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 343 S. 1) – sind für Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 2 im Jahr 2004 keine Höchstmengen mehr vorgesehen. Dementsprechend werden die Einfuhrvorschriften für Textilwaren der Kategorie 2 mit Ursprung in Usbekistan liberalisiert; Anmerkungshinweis 69 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen.
- h) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1500/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) wird für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation ein Doppelkontrollverfahren ohne mengenmäßige Beschränkungen eingeführt. Damit setzt die Europäische Gemeinschaft ihre Ver-

pflichtungen um, die sich aus dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation ergeben, welches im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2003/618/EG des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 216 S. 26) genehmigt worden ist.

Das Doppelkontrollverfahren (Überwachungsdocument plus Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes) gilt für die Warennummern ex 7211 23 20, ex 7211 23 30, ex 7211 23 80, ex 7211 29 00, ex 7211 90 00, 7225 19 10, 7225 19 90, ex 7226 11 00, 7226 19 10, ex 7226 19 80.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.